



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien – Postfach 240

Z1 3464-01/83

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Rechenschaft GESETZENTWURF	91	GE/19.83
Datum:	2. DEZ. 1983	
Verteilt 1983 - 12 - 02	stromer	

Si Jayek

Der Rechnungshof übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird.

Anlagen

Wien, 1983 11 29

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Möglichkeit
 der Abrechnung:
Hofdie



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Z1 3464-01/83

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

Der Rechnungshof beeckt sich zu dem mit do Schreiben vom 28. September 1983, Z1 21.711/4-1a/83, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Dem NSchG vom 2. Juli 1981, BGBl Nr 354, lag die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, daß die verstärkten Maßnahmen der Pensionsversicherungsträger auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge in Verbindung mit den in Aussicht gestellten Maßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes innerhalb der nächsten Jahre eine Besserung des gesundheitlichen Zustandes der Nachschichtarbeiter und der Nachschicht-Schwerarbeiter zur Folge haben werde und daher die Leistung von Sonderruhegeld allmählich bis zum Jahre 1990 durch Festsetzung einer entsprechenden Altersstaffelung abgebaut werden könne. Ab dem Jahre 1991 könne bei dieser Regelung kein Sonderruhegeld mehr anfallen (vgl 720 und 784 der Beil. zu den Sten. Prot. des NR XV GP). Diese Zielsetzungen des Gesetzgebers, die Bestimmungen über das Sonderruhegeld zeitlich zu begrenzen, fanden allerdings im Art XIV NSchG keinen ausdrücklichen Niederschlag. Sie lassen sich jedoch aus dem Inhalt der Bestimmungen des Art X NSchG betr die Altersstaffelung ableiten.

Der nunmehr vorgesehene Entfall der Bestimmungen über die Altersstaffelung trägt daher nicht nur zu einer Erweiterung des für das Sonderruhegeld anspruchsberechtigten Personen-

- 2 -

kreises bei, sondern läßt die Bestimmungen über das Sonderruhegeld ohne zeitliche Beschränkung gelten.

Daraus ergeben sich für den Bund jedoch Folgekosten, da Leistungen auch nach dem Jahre 1990 anfallen werden. Aufgrund dieser Folgekosten und aufgrund der Kosten, die durch die in Aussicht genommene Erweiterung des Bezieherkreises entstehen, teilt der RH nicht die im Vorblatt zu den Erläuterungen vertretene Meinung, daß für den Bund keine wesentlichen Mehraufwendungen durch die vorgesehenen Änderungen verursacht werden.

Auf die Frage der finanziellen Auswirkungen dieser Novelle mangels entsprechenden Berechnungsgrundlagen vermag der RH jedoch nicht näher einzugehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden ue 25 Ausfertigungen der ho Stellungnahme übermittelt.

Wien, 1983 11 29

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke